



Rund um die Pflege daheim

Finanzielle Entlastungs-
und Unterstützungsangebote
2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Pflegegeld	6
Zuschuss des Landes zum Pflegegeld bei ambulanter Pflege	8
Steuerliche Absetzbarkeit mit Selbstbehalt	9
Steuerliche Absetzbarkeit ohne Selbstbehalt	10
Beratung Menschengerechtes Bauen	11
Behindertenpass	12
Parkausweis	15
Familienhospizkarenz · Familienhospizteilzeit	16
Pflegekarenz · Pfl egeteilzeit	18
Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Ersatzpflege)	20
Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	22
Krankenversicherung für pflegende Angehörige	23
Rahmenfrist Arbeitslosenversicherung	24
Kurzzeitpflege – Übergangspflege – Urlaub von der Pflege	25
Förderung der 24-Stunden-Betreuung	26
Erholungsurlaub für pflegende Angehörige	28
Bestelladressen	29

Wir haben uns bemüht, die notwendigen Informationen möglichst kurz darzustellen. Im Einzelfall empfehlen wir Ihnen, sich mit den zuständigen Personen oder Institutionen in Verbindung zu setzen. Besonders hinweisen möchten wir auf die Beratung der Servicestelle für Pflege und Betreuung bzw. des Case Management in Ihrer Gemeinde.

Vorwort



Für betreuende und pflegende Angehörige ist eines ganz wichtig: möglichst rasch und umfassend über finanzielle Entlastungs- und Unterstützungsangebote informiert zu werden. Das ist die Basis um nächste Schritte und Entscheidungen zu tätigen.

Vorarlberg verfügt über ein sehr gut entwickeltes, hoch professionelles und dichtes Pflege- und Betreuungsnetz. Über 80% der pflegebedürftigen Menschen in unserem Land können dank der pflegenden Angehörigen und der ambulanten Dienste zu Hause betreut werden. Menschen, die auf Pflege angewiesen sind, haben den Anspruch auf die beste Qualität ihrer Betreuung. Diese kann nur mit guter und intensiver Planung erreicht werden. Gerade die pflegenden Angehörigen leisten hier einen wertvollen Beitrag.

Das professionelle Case Management in den Regionen unseres Landes sind zentrale Anlaufstellen für die Beratung von Menschen in der Pflege. Die Mitarbeitenden stehen den pflegenden Angehörigen aktiv und unterstützend in der Vernetzung sowie Informationsweitergabe zur Verfügung.

LR Katharina Wiesflecker

Pflegegeld

Voraussetzungen

Pflegebedürftigkeit in der Dauer von voraussichtlich mindestens sechs Monaten und österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung mit dieser.

Begutachtung

Die Begutachtung erfolgt in der Regel im Rahmen eines Hausbesuchs durch einen eigens dafür beauftragten Arzt oder durch eine Pflegefachkraft. Der Hausbesuch wird rechtzeitig angekündigt bzw. vereinbart. Es ist möglich, bei der Begutachtung eine Vertrauensperson beizuziehen. Dies kann z.B. die betreuende Person oder die Hauskrankenpflege sein, wenn sie in die Betreuung und Pflege mit eingebunden ist.

Antragstellung und Auszahlung

Für die Antragstellung und Auszahlung ist für den weit überwiegenden Teil der pflegebedürftigen Personen die Pensionsversicherungsanstalt die zuständige Stelle. Für einige wenige Berufsgruppen sind andere Bundesstellen zuständig (siehe Bundespflegegeldgesetz). Bei der Antragsstellung ist die Beilage eines aktuellen ärztlichen Attests ratsam, weil dadurch das für die Entscheidung nötige Verfahren vereinfacht werden kann.

Grundlage

Gutachten, in dem ein Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich festgestellt wird.

Wie lange

Solange die Pflegebedürftigkeit gegeben ist.

Während eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes ruht das Pflegegeld.

ACHTUNG: Änderungen, die den Bezug des Pflegegeldes betreffen, sind zu melden!

Wie hoch

Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem monatlichen Pflegebedarf und ist gestaffelt.

Stufe	Pflegebedarf	Betrag
1	mehr als 65 h/Monat	€ 157,30
2	mehr als 95 h/Monat	€ 290,00
3	mehr als 120 h/Monat	€ 451,80
4	mehr als 160 h/Monat	€ 677,60
5	mehr als 180 h/Monat	€ 920,30
6	mehr als 180 h/Monat und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson	€ 1.285,20
7	mehr als 180 h/Monat und keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten – praktische Bewegungsunfähigkeit	€ 1.688,90

Hinweis

Personen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung (ab dem 15. Lebensjahr), insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erhalten einen zusätzlichen Stundenwert im Ausmaß von monatlich 25 Stunden (Erschwerniszuschlag). Einen Erschwerniszuschlag im Ausmaß von 50 bzw. 75 Stunden monatlich erhalten auch schwerst behinderte Kinder und Jugendliche. Das Pflegegeld ist eine für den Pflegeaufwand zweckgewidmete Geldleistung. Einspruchsmöglichkeiten – z.B. gegen die Einstufung – sind beim Arbeits- und Sozialgericht möglich.

Auskünfte

Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Vorarlberg
www.pensionsversicherung.at · T 05 0303



Steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten mit Selbstbehalt

Wo zu beantragen

Beim zuständigen Finanzamt

Wann zu beantragen

Jederzeit im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1 bzw. FinanzOnline)

Wie viel

In unbegrenzter Höhe (steuerliche Auswirkungen erst bei Übersteigen des Selbstbehaltes, exakte Berechnung erfolgt durch das Finanzamt)

Wie lange

Bis fünf Jahre rückwirkend, sofern steuerliche Auswirkungen gegeben und Rechnungen vorhanden sind (z.B. im Jahr 2016 noch für das Jahr 2011 möglich).

Bedingungen

Bezahlte Aufwendungen für:

Ärzte, Selbstbehalt Spitalsaufenthalt, Heilbehandlungen, Medikamente (auch homöopathische Präparate), Akupunktur, Psychotherapie, Sehbehelfe, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Fahrtkosten zum Spital oder Arzt, ...

Zuschuss des Landes zum Pflegegeld bei ambulanter Pflege

Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld der Stufen 5, 6 oder 7, die überwiegend zu Hause von Angehörigen oder Nachbarn gepflegt werden, können einen Zuschuss zum Pflegegeld beantragen. Der Zuschuss beträgt € 200,- monatlich und wird zwölf Mal jährlich ausbezahlt. Der Anspruch erlischt, wenn die pflegebedürftige Person im Pflegeheim betreut wird oder eine Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nimmt. Diese Änderung ist meldepflichtig.

Anträge und weitere Informationen

Bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft:

BH Bregenz · T 05574 4951-0

BH Dornbirn · T 05572 308-0

BH Feldkirch · T 05522 3591-0

BH Bludenz · T 05552 6136-0

Auskünfte

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Anita Kresser · T 05574 511-24129

Steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten ohne Selbstbehalt

Wo zu beantragen

Beim zuständigen Finanzamt

Wann zu beantragen

Jederzeit im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1 bzw. FinanzOnline)

Was kann berücksichtigt werden

Freibetrag für Minderung der Erwerbsfähigkeit (auch für Kinder (Formular LK1 bzw. FinanzOnline) und für Gattin bei Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. wenn Gattin weniger als € 6.000,-/Jahr verdient), ausgenommen bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld, Freibetrag für Diäten oder Freibetrag für Gehbehinderte. Zusätzlich zum Behindertenfreibetrag möglich:

- Kosten für Heilbehandlung (Rezeptgebühren, Arzt- und Spitalskosten, Therapiekosten), wenn diese im Zusammenhang mit der Behinderung stehen
- Kosten für Altersheim (gekürzt um Pflegegeld und Haushaltserparnis)
- Hörgerät, Kur, Rollstuhl, rollstuhlgerecht adaptierte Wohnung

Wie lange

Bis fünf Jahre rückwirkend, sofern steuerliche Auswirkungen gegeben und Rechnungen vorhanden (z.B. im Jahr 2016 noch für 2011 möglich).

Bedingungen

Mindestens 25% Erwerbsminderung (auch für Pensionisten) und Diät, bestätigt vom Sozialministeriumservice durch den Behindertenpass. Bescheid über Befreiung von motorbezogener Versicherungssteuer oder Behindertenpass mit Feststellung der Gehbehinderung. Anstelle des Behindertenfreibetrages können die tatsächlichen Kosten (Altersheim, Pflegepersonal) nach Abzug des Pflegegeldes geltend gemacht werden. Bei Heimkosten sind Haushaltserparnisse und Pflegegeld abzuziehen.

Beratung – Menschengerechtes Bauen

Für Wen

Für Menschen, die aus persönlichen Gründen wie Alter, Krankheit, Behinderung oder Unfall gezwungen sind, ihre Wohnsituation den veränderten Bedürfnissen anzupassen.

Angebot

- Umfassende Beratung vor Ort hinsichtlich der technisch möglichen, sinnvollen Veränderung der Wohnraumsituation (Umbau Bad oder WC, Lift sowie Sturzfallen im Haus)
- Weitere Hilfestellung bzw. Begleitung während der Umbaumaßnahmen zu allen Fragen, wie etwa Unterstützungsmöglichkeiten zur Finanzierung, Hilfsmittel in Bezug auf Barrierefreiheit

Auskünfte

ifs Menschengerechtes Bauen
Institut für Sozialdienste, Franz-Michael-Felder-Straße 6,
6845 Hohenems • T 05 1755-537
menschengerechtes.bauen@ifs.at, www.ifs.at

Behindertenpass

Allgemeine Informationen

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis. Er enthält die persönlichen Daten des Inhabers/der Inhaberin, das Datum der Ausstellung sowie den Grad der Behinderung.

Wer bekommt den Behindertenpass

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50%, die in Österreich (Vorarlberg) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wie erhält man den Behindertenpass

Stellen Sie Ihren Antrag mit dem Antragsformular und legen Sie folgende Unterlagen in Kopie bei – gegebenenfalls übersetzt und in möglichst aktueller Fassung:

- 1 aktuelles Lichtbild (3,5 x 4,5 cm)
- Meldenachweis
- Nachweis über allfällige gesetzliche Vertretung
- Medizinische Befunde

Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei.

Wofür dient der Behindertenpass

Der Behindertenpass dient als Nachweis der Behinderung und bringt Vorteile.

Steuervorteile

Pauschalierter Steuerfreibetrag bei Behinderung; monatlicher Pauschalbetrag wegen Krankendiätverpflegung

Zusatzeintragungen

Zusatzeintragungen wie z.B. Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“, „Fahrpreisermäßigung“ oder „Blindheit“ sind bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag im Behindertenpass möglich.

Preisermäßigungen und Sondertarife

Bei Freizeit- und Kultureinrichtungen, z.B. Museen, Veranstaltungen, Bäder, etc. Vor dem Kartenerwerb ist eine Anfrage wegen Preisermäßigungen für Menschen mit Behinderung zweckmäßig. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages bei Autofahrerklubs sind nach deren Richtlinien möglich.

Wer bekommt die Gratis-Autobahnvignette

Inhaber/Inhaberinnen eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung oder „Blindheit“. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

Wo zu beantragen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg, 6903 Bregenz, Rheinstraße 32 · T 05574 6838
www.sozialministeriumservice.at

Auskünfte

A-E · Eva Maria Langenegger · T 05574 6838-7228
F-L · Alexander Eberle · T 05574 6838-7217
M-Q · Liselotte Trojer · T 05574 6838-7227
R-Z · Monika Grabherr · T 05574 6838-7304



Parkausweis

Voraussetzung

ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.

Wie erhält man den Gehbehinderten-Parkausweis

Stellen Sie Ihren Antrag mit dem Antragsformular „Parkausweis“ und legen Sie ein aktuelles Lichtbild (3,5 x 4,5 cm) bei. Der Antrag ist von der mobilitäts-eingeschränkten Person zu stellen. Der Parkausweis wird gebührenfrei vom Sozialministeriumservice ausgestellt.

Wofür dient der Parkausweis

Der Gehbehindertenparkausweis dient zur Parkerleichterung, zur Befreiung von der Parkgebühr (laut Parkgebührenregelung der jeweiligen Gemeinde) und als Nachweis der dauerhaften Mobilitätseinschränkung für:

- Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer
- das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz
- die erstmalige und kostenlose Bestellung eines euro-keys (Behinderten WC-Schlüssel)
- steuerliche Absetzbarkeiten

Hinweis

Es ist notwendig, den Ausweis im Kraftfahrzeug gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Wo zu beantragen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
6903 Bregenz, Rheinstraße 32 · T 05574 6838
www.sozialministeriumservice.at

Auskünfte

A-E · Eva Maria Langenegger · T 05574 6838-7228
F-L · Alexander Eberle · T 05574 6838-7217
M-Q · Liselotte Trojer · T 05574 6838-7227
R-Z · Monika Grabherr · T 05574 6838-7304

Familienhospizkarenz

Familienhospizteilzeit

Der Begriff Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizteilzeit umfasst einerseits die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen und andererseits die Begleitung von schwersterkrankten Kindern. Die Familienhospizkarenz ist dem Arbeitgeber glaubhaft schriftlich zu melden. Es besteht die Möglichkeit zur Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder die Arbeitszeit zu ändern oder sich bei aufrechtem Arbeitsverhältnis vorübergehend karenzieren zu lassen. Auch arbeitslose Personen können Sterbebegleitung beantragen.
Zuständige Stelle: AMS.

Sozialrechtliche Absicherung

Arbeitnehmer bleiben kranken- und pensionsversichert, Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht.

Dauer

Max. drei Monate, eine Verlängerung auf insgesamt sechs Monate pro Anlassfall kann vorgenommen werden. Ein gemeinsamer Haushalt ist nicht erforderlich. Schwerst erkrankte Kinder: fünf Monate, eine Verlängerung auf insgesamt neun Monate pro Anlassfall kann vorgenommen werden. Eine Lebensgefahr muss nicht vorliegen. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Haushalt. Die Maßnahmen zur Sterbebegleitung können auch von mehreren Angehörigen gleichzeitig vorgenommen werden.

Personenkreis

Ehegatten, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und deren Kinder, eingetragene Partner, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Familienhospiz-Härteausgleichsfonds

Bei Vollkarenzierung kann um einen finanziellen Zuschuss beim Bundesministerium für Familien und Jugend angesucht werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Pflegekarenzgeld

Bei Vollkarenzierung kann um einen finanziellen Zuschuss beim Bundesministerium für Familien und Jugend angesucht werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Auskünfte

Arbeiterkammer, AMS, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Familien und Jugend, Sozialministeriumservice

Pflegekarenz Pflegeteilzeit

Bei der Pflegeteilzeit handelt es sich um die vereinbarte Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit zum Zwecke der Pflege oder Betreuung eines nahen Angehörigen gegen Aliquotierung des Entgelts. Auch arbeitslose Personen können Pflegeteilzeit beantragen. Zuständige Stelle: AMS.

Voraussetzungen und Antragstellung

- der/die Angehörige hat Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- der/die Arbeitnehmer/in widmet sich der Pflege in häuslicher Umgebung unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft
- der/die Angehörige ist demenziell erkrankt oder minderjährig und hat Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- das Arbeitsverhältnis hat bereits mindestens drei Monate gedauert

Maßnahmen

Herabsetzung der Arbeitszeit, Änderung der Lage der Normalarbeitszeit, Karenz = Freistellung bei Entfall des Entgelts

Sozialrechtliche Absicherung

Arbeitnehmer bleiben kranken- und pensionsversichert und Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht.

Dauer

Max. drei Monate, ein neuerlicher Bezug von bis zu drei Monaten ist bei Erhöhung der Pflegegeldstufe möglich.

Personenkreis

Ehegatten, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und deren Kinder, eingetragene Partner, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.



Pflegekarenzgeld

Das Pflegekarenzgeld ist einkommensabhängig, gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosenentgelt und ist beim Sozialministeriumservice zu beantragen: Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark, Babenbergerstraße 35, 8021 Graz

Auskünfte

Arbeiterkammer; AMS, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Familien und Jugend, Sozialministeriumservice

Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Ersatzpflege)

- Sie pflegen seit mindestens einem Jahr überwiegend
- einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 3 bis 7 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder
 - einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz
 - oder einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz

und Sie sind wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert, diese Pflege selbst zu erbringen? In diesem Fall bietet das Sozialministeriumservice finanzielle Unterstützung an, damit Sie sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen können.

Höhe der finanziellen Unterstützung

- bei Pflegegeld der Stufe 1-3: € 1.200,-
bei Pflegegeld der Stufe 4: € 1.400,-
bei Pflegegeld der Stufe 5: € 1.600,-
bei Pflegegeld der Stufe 6: € 2.000,-
bei Pflegegeld der Stufe 7: € 2.200,-

Diese Beträge beziehen sich auf die Höchstzuwendung von vier Wochen pro Kalenderjahr. Wird die Ersatzpflegekraft kürzer in Anspruch genommen, verringert sich die Unterstützung. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von mind. einer Woche. Bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege von mind. vier Tagen möglich. Die Kosten für die Ersatzpflege sind von der Hauptpflegeperson im Voraus zu bezahlen. Nur nachgewiesene Kosten können berücksichtigt werden. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

Feststellung durch Fachpersonal

Als Nachweis über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung gilt die Bestätigung der Behandlung der/des Betroffenen (Befundbericht) durch eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses, fachärztliche Bestätigung (Psychiatrie und/oder Neurologie).

Einkommensgrenzen

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- bei Pflegegeldstufe 1-5: € 2.000,-
bei Pflegegeldstufe 6-7: € 2.500,-

Die Einkommensgrenze erhöht sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400,-, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600,-. Kein anrechenbares Einkommen sind z.B. Familien- und Studienbeihilfen, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder.

Wo zu beantragen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
6903 Bregenz · T 05574 6838
www.sozialministeriumservice.at

Auskünfte

Maria Böhler · T 05574 6838-7223
Alfred Widtmann · T 05574 6838-7235

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Für Personen, die wegen Pflege eines nahen Angehörigen ihr Dienstverhältnis beenden.

Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Für Personen, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat und die zu betreuende Person Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 hat.

Für Personen, die wegen Pflege eines nahen Angehörigen ihre Erwerbstätigkeit reduzieren und die zu betreuende Person Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 hat.

Kosten

Der Bund übernimmt die Beiträge für diejenigen Personen zur Gänze, die Bezieherinnen bzw. Bezieher von Pflegegeld ab der Stufe 3 pflegen.

Auskünfte

Jeweils Pensionsversicherungsanstalt (der pflegenden Angehörigen); bei Personen, die noch nie beschäftigt waren, die Pensionsversicherungsanstalt; Arbeiterkammer

Hinweis

Für weitere Informationen wird der AK-Folder „Pflegende Angehörige“ empfohlen.

Krankenversicherung für pflegende Angehörige

In der Krankenversicherung kann eine Person beitragsfrei (im Sinne von kostenlos) mitversichert sein, die mit der/dem Versicherten (zu Pflegenden) verwandt oder verschwägert ist. Diese Mitversicherung gilt für die Person, die unter überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft nicht erwerbstätig in häuslicher Umgebung pflegt (Pflegegeldbezug ab Stufe 3).

Personenkreis

z.B. Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder, Wahl-, Stief-, Pflegekinder, Wahl-, Stief- oder Pflegeeltern, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Cousin oder Cousine.

Auch mit Versicherten (zu Pflegenden) NICHT verwandte Personen können in der Krankenversicherung beitragsfrei (im Sinne von kostenlos) mitversichert sein, wenn sie mit der/dem Versicherten nachweislich seit mindestens 10 Monaten in einer Hausgemeinschaft leben und in dieser Zeit den Haushalt unentgeltlich geführt haben bzw. führen. Das Verwandtschaftsverhältnis und die Pflegebedürftigkeit der Versicherten sowie ein allfälliges eigenes Einkommen der zu pflegenden Person sind nachzuweisen.

Auskünfte

Gebietskrankenkasse



Kurzzeitpflege – Übergangspflege – Urlaub von der Pflege

Zum Aufbau der häuslichen Pflege im Anschluss an eine stationäre Behandlung (Spital, Rehabilitation) können Pflegebedürftige bis zu 28 Tage im Kalenderjahr zu besonderen finanziellen Konditionen in einem Pflegeheim versorgt werden („Übergangspflege“). Zur Entlastung und Erholung von pflegenden Angehörigen können Pflegebedürftige bis zu 42 Tage im Kalenderjahr zu besonderen finanziellen Konditionen vorübergehend in einem Pflegeheim untergebracht werden. Diese 42 Tage „Urlaub von der Pflege“ können auch über das Jahr verteilt in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung

Die pflegebedürftige Person muss im Anschluss an den Heimaufenthalt im Rahmen der Kurzzeitpflege (wieder) in die häusliche Pflege aufgenommen werden.

Wo zu beantragen

Der Antrag auf Gewährung von Mindestsicherung muss bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim Gemeindeamt gestellt werden. Der Pflegeheimplatz muss selber vorzeitig organisiert werden.

Für die Dauer der Kurzzeitpflege ist einzusetzen

Pension/Rente (80%)

Pflegegeld (abzüglich Taschengeld € 45,20)

Barvermögen ab einem Betrag von € 15.000,-

Die Restkosten werden übernommen.

Besonderheiten

Gegenüber einer Daueraufnahme in einem Heim: unbewegliches Vermögen wird nicht berücksichtigt. Die Ehegatten von pflegebedürftigen Personen müssen keinen Beitrag leisten.

Auskünfte

Abteilungen Soziales bei den Bezirkshauptmannschaften, Gemeinden, Pflegeheime

Rahmenfrist Arbeitslosenversicherung

Die Rahmenfrist für die Erfüllung der Anwartschaft auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) verlängert sich um Zeiten der häuslichen Pflege eines nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegeldstufe 3.

Bedingungen

Nachweis der Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für die Dauer der häuslichen Pflege.

Auskünfte

Arbeitsmarktservice

Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Voraussetzungen

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 des Hausbetreuungsgesetzes
- Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3 beziehungsweise Bezug von Pflegegeld in den Stufen 1 und 2 für Förderung des Landes
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung; Nachweis durch (fach)ärztliche Bestätigung bei Pflegegeldstufen 1 und 2.

Höhe der Förderung

- Für zwei unselbständige Betreuungskräfte € 1.100,-, für eine unselbständige Betreuungskraft € 550,- pro Monat
 - Für zwei selbständige Betreuungskräfte € 550,-, für eine selbständige Betreuungskraft € 275,- pro Monat
- Die Betreuungskräfte müssen entweder eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen der Heimhilfeausbildung entspricht, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung des Förderwerbers/der Förderwerberin sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

Einkommensgrenze

Bei Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze beträgt € 2.500,- netto monatlich, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen und Unfallrenten unberücksichtigt bleiben. Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um € 400,- beziehungsweise um € 600,- für behinderte unterhaltsberechtignte Angehörige.



Wo zu beantragen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
6903 Bregenz, Rheinstraße 32 · T 05574 6838
www.sozialministeriumservice.at

Antragsformular für Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung
(selbständige oder unselbständige Betreuungskraft)
Antrag bitte unverzüglich einbringen!
Richtlinien auf www.sozialministeriumservice.at

Auskünfte

Alfred Widtmann · T 05574 6838-7235

Erholungsurlaub für pflegende Angehörige

Voraussetzungen

Pflege einer nah verwandten Person mit Pflegestufe 3 oder höher seit mindestens einem halben Jahr

Finanzielle Unterstützung für Pflegeersatz

Das Sozialministeriumservice übernimmt unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Unterstützung für die Kosten eines Pflegeersatzes (siehe „Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger“ Seite 20/21).

Bedingungen

Die pflegende Person ist bei der VGKK, SV der Gewerblichen Wirtschaft oder der BVA versichert oder mitversichert. Selbstkostenbeitrag: € 50,- pro Person

Wie lange

Sechs Tage

Wo

Kurhotel „Rossbad“ in Krumbach, Bregenzerwald

Wo zu beantragen

Die administrative Abwicklung der Erholungsaktion erfolgt über die Arbeiterkammer Vorarlberg.

Antragsformulare im Internet: www.ak-vorarlberg.at

Auskünfte und Termine

Helga Barta · T 050 258-4216, Mo bis Mi
helga.barta@ak-vorarlberg.at

Bestelladressen

für Broschüren mit wichtigen Kontaktadressen, Telefonnummern und Informationen zur Pflege daheim:

„Wegbegleiter zur Pflege daheim“

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T 05574 511-24129

Zeitschrift „daSein“ zur Pflege daheim

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege
gem. GmbH · T 05574 48787-0

„Gruppen für betreuende und pflegende Angehörige“

Bildungshaus Batschuns · T 05522 44290-23

„Informationen rund um die 24-Stunden-Betreuung zu Hause“

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T 05574 511-24129

„Pflegerische Angehörige“

Versicherung, Familienhospizkarenz und -teilzeit,
Pflegekarenz und Pflegeeteilzeit, Arbeiterkammer
Feldkirch · T 050 258-0

„Pflegegeld ... für Nicht- österreicherinnen“

„Wie finanziere ich einen
Heimpflegeplatz“

FEMAIL · T 05522 31002

Weitere Informationen

Bildungshaus Batschuns
Mirjam Apsner · T 05522 44290-23
mirjam.apsner@bhba.at
www.bildungshaus-batschuns.at

Folder-Bestelladresse

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T 05574 511-24129
anita.kresser@vorarlberg.at



Impressum

Herausgeber: Amt der Vorarlberger Landesregierung
in Zusammenarbeit mit Bildungshaus Batschuns
Für den Inhalt verantwortlich: Anita Kresser, Mirjam Apsner
Gestaltung: Theresia Ludescher
Fotos: iStockphoto.com
Druck: Thurnher Druckerei GmbH
Auflage: 3.000 Stück · Februar 2016



Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511-24105
gesellschaft-soziales@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/betreuung

Bildungshaus Batschuns
Ort der Begegnung

